

## **Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel hier: Änderungssatzung vom 05.11.2014**

Die Ziffern 1 bis 5 des Zweiten Abschnitts der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel in der Fassung vom 03.02.2011 (MittBl. Nr. 2/2011, S. 5) werden wie folgt neu gefasst:

### **Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

#### **1. Leitprinzipien**

(1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Universität Kassel tätig sind, sind verpflichtet,

- lege artis zu arbeiten
- Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren,
- wissenschaftliches Fehlverhalten zu vermeiden und ihm vorzubeugen und
- die im folgenden beschriebenen Regelungen zu beachten.

(2) Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftliches Fehlverhalten nicht entstehen zu lassen. Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.

(3) Jede Leiterin oder jeder Leiter einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung auch selber wachsam gegenüber möglichen Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.

(4) Die Fachbereiche sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ angemessen zu thematisieren und Studierende und Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler über die in der Universität Kassel geltenden Grundsätze zu unterrichten.

#### **2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen**

Die Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.

#### **3. Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovenden und Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die ihr oder ihm auch die Grundsätze der Universität Kassel zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

#### **4. Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz wird sich die Universität Kassel auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren orientieren.

#### **5. Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten**

Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sind auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufzubewahren. Wann immer möglich, sollen Präparate, mit denen Primärdaten erzielt wurden, für denselben Zeitraum aufbewahrt werden.

#### **6. Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.

### **„Zweiter Abschnitt: Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“**

#### **1. Vertrauensperson**

- (1) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt der Senat eine oder mehrere Vertrauenspersonen für die Dauer von drei Jahren, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Universität Kassel in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis in Konfliktfällen und bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten wenden können.
- (2) Zu Vertrauenspersonen sollen nur Persönlichkeiten bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Vizepräsidentin oder Vizepräsident, Dekanin oder Dekan oder als Dienstvorgesetzte gezwungen sind. Die Vertrauenspersonen sollen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler mit nationalen und internationalen Kontakten sein.
- (3) Die Vertrauensperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie hat zu prüfen, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten, sowie Ratsuchende über ihre Rechte zu beraten. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren.
- (4) Ohne die Zustimmung der oder des Ratsuchenden darf die Vertrauensperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens handelt. In diesem Fall informiert sie – bei entsprechendem Wunsch der/des Ratsuchenden zunächst unter Wahrung der Anonymität – über die Dekanin/den Dekan des betreffenden Fachbereichs die/den Vorsitzende/ Vorsitzenden der Untersuchungskommission gemäß Ziff. 3. Das Recht der/des Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Untersuchungskommission zu wenden, bleibt unberührt.

## 2. Untersuchungskommission

- (1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Präsident/die Präsidentin eine ständige Untersuchungskommission ein. Die ständige Untersuchungskommission unterstützt das Präsidium in Fällen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Aufklärung des Sachverhalts und dessen Bewertung unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher Redlichkeit. Das Verfahren vor der Untersuchungskommission dient der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Kassel; es dient nicht der Sicherung subjektiver Rechte einzelner Personen, die bezüglich dieser Rechte gegebenenfalls auf gerichtliche Verfahren zu verweisen sind. Die Beurteilung ethischer Aspekte außerhalb der wissenschaftlichen Redlichkeit gehört nicht zu den Aufgaben der Untersuchungskommission.
- (2) Zu Mitgliedern bestellt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums jeweils für die Dauer von drei Jahren acht Mitglieder der Universität Kassel, die sich durch ihre wissenschaftliche Tätigkeit oder künstlerische ausgezeichnet haben und von denen mindestens drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sind. Mitglieder des Präsidiums sowie die Vertrauensperson/en gemäß Ziff. 2 können nicht zu Mitgliedern der Untersuchungskommission berufen werden.
- (3) Die Untersuchungskommission bestimmt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren eines ihrer Mitglieder zur oder zum Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Fachgutachter/Fachgutachterinnen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts, Experten/Expertinnen für den Umgang mit solchen Fällen sowie die Vertrauensperson/en gem. Ziff. 2 mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Die Untersuchungskommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht des Präsidenten/der Präsidentin. Die Mitglieder und zugezogenen Fachgutachter und Experten sind zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet.
- (5) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass ein Doktorgrad durch Täuschung erworben wurde, oder werden Tatsachen bekannt, die seine Verleihung ausgeschlossen hätten, richtet sich das Verfahren ausschließlich nach der Regelung in den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB-PromO). Entsprechendes gilt für Habilitationsverfahren gemäß den Allgemeinen Bestimmungen für Habilitationen der Universität Kassel. Ein Auskunftsanspruch nach Abschnitt II Nr. 4 Absatz 5 Satz 3 besteht nicht in den Fällen, die ein Fehlverhalten eines zu Prüfenden im Rahmen bspw. eines BA oder MA-Studiengangs oder einer Promotion/Habilitation zum Gegenstand haben. Er besteht insbesondere in den Fällen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens eines Hochschullehrers oder wissenschaftlichen Mitarbeiters im Rahmen eines Forschungsprojekts.
- (6) Die Untersuchungskommission kann nach Unterrichtung über die Aufnahme von Ermittlungen durch den Promotionsausschuss eine Empfehlung zu dem Verfahren abgeben (§ 17 Abs. 3 S. 3 der Allgemeineren Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel).

## 3. Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Erhält die oder der Vorsitzende der Untersuchungskommission Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert sie oder er umgehend den Präsidenten/die Präsidentin und leitet die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ein. Über

Inhalt und Art der Information sowie über den bzw. die Informanten sowie das mit ihr oder ihm geführte Gespräch fertigt die oder der Vorsitzende ein Protokoll an.

- (2) Im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens prüft die Untersuchungskommission, ob der an die Kommission herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts zu rechtfertigen und dokumentiert das Ergebnis.
- (3) Der/Die Betroffene wird von der Untersuchungskommission unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten, soweit nicht zu befürchten ist, daß hierdurch eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem sich anschließenden Verfahren einhergeht. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der oder des Informierenden wird ohne deren oder dessen Einverständnis in dieser Phase der oder dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Verstreichen der Frist beschließt die Untersuchungskommission eine Empfehlung. Hält sie den an sie herangetragenen Verdacht für hinreichend konkret und plausibel, empfiehlt sie eine Überleitung des Verfahrens in das förmliche Untersuchungsverfahren. Die Kommission gibt ihre Empfehlung mit einer Zusammenfassung des Sachverhaltes und einer kurzen Begründung an die Präsidentin/den Präsidenten zum weiteren Fortgang des Verfahrens weiter.
- (5) Die Präsidentin/ der Präsident kann – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Untersuchungskommission – das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überleiten oder das Verfahren beenden. Die Entscheidung der Präsidentin/ des Präsidenten ist zu begründen und der Person mitzuteilen, die eines Fehlverhaltens verdächtigt wird. Beruht der Verdacht auf einer Anzeige, sind die Gründe auch der Person mitzuteilen, die die Anzeige erstattet hat.
- (6) Ein Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen nach diesem Abschnitt findet nicht statt.

#### **4. Förmliche Untersuchung**

- (1) Leitet die Präsidentin/ der Präsident das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren über, beauftragt er die Vorsitzende/ den Vorsitzenden der Untersuchungskommission, das förmliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen. Die Untersuchungskommission gestaltet das Untersuchungsverfahren nach ihrem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Absätze unter Berücksichtigung verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundsätze.
- (2) Die Sitzungen der Untersuchungskommission sind nicht öffentlich. Der oder dem vom Vorwurf des Fehlverhaltens Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/ der Betroffene ist auf Antrag mündlich anzuhören; dazu kann er /sie eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (3) Der Name der/ des Informierenden ist offen zu legen, wenn die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der/ des Informierenden im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.
- (4) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Präsidenten/der Präsidentin mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor. Kommt die Untersuchungskommission zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten vorliegt, schließt sie die Untersuchung mit einem Bericht unter Angabe der Gründe an den Präsidenten/die Präsidentin ab.

- (5) Die wesentlichen Gründe die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Hochschulleitung geführt haben, teilt der Präsident/die Präsidentin auf der Basis des Berichts der/dem Betroffenen und der/dem Informierenden unverzüglich schriftlich mit.
- (6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Verfahren nach diesem Abschnitt findet nicht statt.
- (7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Vertrauensperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, zur Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
- (8) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass die Vertrauensperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.

## 5. Weitere Verfahren

- (1) Wenn wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der Präsident/die Präsidentin welche Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards an der Universität ergriffen werden. Die Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. In Betracht kommen insbesondere:
  - Verweise und Abmahnungen
  - disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen
  - zivil- und strafrechtliche Maßnahmen

Die Fachbereiche haben (parallel/gleichzeitig) die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Insbesondere kommen in Betracht:

- Entzug akademische Grade
  - Entzug der Lehrbefugnis
- (2) Die Dekanate prüfen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartner, Koautoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen, Fördereinrichtungen und Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
  - (3) Der Präsident/die Präsidentin leitet je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil-, oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

Die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Kassel wurden vom Senat in der Sitzung vom 5. November 2014 beschlossen.